



Nummer _____ der Urkundenrolle für 20__ -H
Grenzüberschreitende Sitzverlegung einer deutschen GmbH in
eine französische Société par actions simplifiée

Verhandelt zu Dresden in der Geschäftsstelle des Notars,
am _____ 20__.

Vor

Prof. Dr. Heribert Heckschen
Notar mit dem Amtssitz in Dresden

erschien:

- 1) Herr/Frau _____
geboren am _____
geschäftsansässig: _____
- a) handelnd nicht im eigenen Namen sondern aufgrund in Urschrift vorgelegter Vollmacht, welche dieser Urkunde als Beleg beigelegt ist, für

Herrn/Frau _____,
geboren am _____
Anschrift: _____
Staatsangehörigkeit: _____,
- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis –

sowie

- b) handelnd nicht im eigenen Namen sondern aufgrund in Urschrift vorgelegter Vollmacht, welche dieser Urkunde als Beleg beigelegt ist, für

_____ **GmbH**
mit Sitz in _____
Geschäftsanschrift: _____ eingetragen im Handelsregister



beim Amtsgericht _____
unter HRB _____,

Die Beteiligten gaben Ihre Zustimmung, dass der Notar eine Kopie ihres amtlichen Lichtbildausweises zur Akte nimmt.

Der Erschienene ließ – handelnd wie angegeben – folgenden

**Grenzüberschreitenden Herausformwechsel einer deutschen
GmbH in eine französische Société par actions simplifiée
gemäß §§ 190 ff. UmwG**

beurkunden und erklärte:

I. Feststellungen

(1) Gesellschaftsverhältnisse

Der Vertretene zu 1a) ist der alleinige Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichtes _____ unter HRB _____ eingetragenen Gesellschaft unter der Firma _____ GmbH mit dem Sitz in _____ (nachstehend „GmbH“ genannt).

An dem voll eingezahlten Stammkapital der GmbH ist der Alleingesellschafter mit dem Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag _____ Euro beteiligt.

Der Notar hat die Gesellschafterliste elektronisch eingesehen; sie wird als Beleg der Urkunde beigelegt. Ein Widerspruch ist der Gesellschafterliste nicht zugeordnet.

Hinweis des Notars:

Zugunsten desjenigen, der einen Geschäftsanteil oder ein Recht daran erwirbt, gilt der Inhalt der Gesellschafterliste insoweit als richtig, als die den Geschäftsanteil betreffende Eintragung im Zeitpunkt des Erwerbs seit mindestens drei Jahren unrichtig in der Gesellschafterliste enthalten oder dem



ausgewiesenen Anteilsinhaber die Unrichtigkeit zuzurechnen und kein Widerspruch zum Handelsregister eingereicht worden ist. Dies gilt nicht, wenn dem Erwerber die Unrichtigkeit bekannt oder grob fahrlässig unbekannt geblieben ist. Jeder Gesellschafter sollte daher die Gesellschafterliste mindestens alle 3 Jahre auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Auf die Übergangsfristen wies der Notar hin.

(2) Grundstücksvermögen

Die GmbH ist Eigentümerin folgenden Grundbesitzes:

Grundbuch des AG

Blatt

Gemarkung

Flurstück

Lage .

(3) Beteiligungsanlagen

Die GmbH hält ihrerseits Beteiligungen an den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften:

- (4) Der Alleingesellschafter beabsichtigt, die GmbH grenzüberschreitend in die Rechtsform einer französischen Société par actions simplifiée umzuwandeln (EuGH, Urt. v. 25.10.2017, Az.: C-106/16, Polbud). Die Sitzverlegung berücksichtigt die §§ 190 ff. UmwG und eingeschränkt Art. 8 SE-VO.

II. Grenzüberschreitender Formwechsel der GmbH in eine französische Société par actions simplifiée (Umwandlungsbeschluss)

Der Alleingesellschafter der GmbH verzichtet hierdurch ausdrücklich auf die Einhaltung aller gesetzlichen oder satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung des Formwechsels/Sitzverlegung als Gegenstand der Beschlussfassung (§ 230 Abs. 1 UmwG analog) und beschließt was folgt:



- (1) Die GmbH soll durch den grenzüberschreitenden Herausformwechsel die Rechtsform einer Société par actions simplifiée (französische Aktiengesellschaft) erhalten. Im Innenverhältnis unter den Gesellschaftern bzw. zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft soll der Formwechsel zum _____, 24.00 Uhr/ _____ 0.00 Uhr als erfolgt gelten.
- (2) Mit Vollendung dieses Herausformwechsels wird die Gesellschaft ihren Sitz aus der Bundesrepublik Deutschland nach Frankreich verlegt haben. Dabei wird die Gesellschaft ihre Rechtsform, ihre Firma und die Satzung ändern.
- (3) Die Gesellschaft führt künftig die Firma
_____.
- (4) Der neue Sitz der Gesellschaft wird in _____ (Ort), Frankreich liegen.
Geschäftsanschrift: _____, _____
- (5) Die bisherigen Geschäftsanteile des Gesellschafters an der GmbH werden zu Beteiligungen an der Société par actions simplifiée.
- (6) Einzelnen Gesellschaftern werden keine Sonderrechte oder Vorzüge gewährt. Stimmrechtslose Geschäftsanteile, Vorzugsgeschäftsanteile, Mehrstimmrechtsanteile, Schuldverschreibungen, Genussrechte oder sonstige besondere Rechte oder Vorzüge bestehen bei der GmbH nicht.
- (7) Bei der der formwechselnden GmbH bestehen weder Arbeitnehmer noch Arbeitnehmer-Vertretungen.
- (8) Im Hinblick auf die für die Eintragung der Société par actions simplifiée in Frankreich erforderlichen Erklärungen und Rechtshandlungen werden die Gründungsvorschriften in Frankreich beachtet werden.
- (9) Die in Deutschland anfallenden Kosten der Sitzverlegung (Notar- und Registergebühren) trägt die GmbH.



III. Zustimmung- und Verzichtserklärungen

Soweit zu diesem Beschluss Zustimmungen der Beteiligten erforderlich sind, werden diese hiermit erteilt.

Sämtliche Beteiligte verzichten hierdurch auf die Erstattung eines Umwandlungsberichts bzw. Sitzverlegungsberichts (§ 192 UmwG bzw. Art. 8 Abs. 3 SE-VO), auf ein Abfindungsangebot (§ 207 UmwG bzw. § 12 Abs. 1 S. 1 SEAG) sowie auf eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage gegen die Wirksamkeit des vorstehenden Umwandlungsbeschlusses (§ 16 Abs. 2 S. 2 UmwG).

IV. Abwicklung und Kosten, Steuern

- (1) Grundbuchberichtigung wird mit Wirksamwerden des Formwechsels hiermit beantragt.
- (2) Der Notar wird mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt, soweit es das Eintragungsverfahren mit den deutschen Registerbehörden betrifft. Genehmigungserklärungen werden mit Eingang bei ihm für alle Beteiligten wirksam.
- (3) § 139 BGB gilt nicht.
- (4) Eine steuerliche Beratung ist durch den Notar ausdrücklich nicht erfolgt.
- (5) Der deutsche Notar ist mit dem französischen Recht nicht vertraut und hat dahingehend auch nicht beraten weder eine Haftung übernommen.

V. Hinweise

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:



- (1) Die Geschäftsführer der GmbH sind bei Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht gesamtschuldnerisch verpflichtet, der GmbH, ihren Gesellschaftern und Gläubigern allen Schaden zu ersetzen, den diese durch den Formwechsel erleiden.
- (2) Die Sitzverlegung wird erst wirksam, wenn die neue Rechtsform der Gesellschaft, also die Société par actions simplifiée, in dem für sie zuständigen Register eingetragen ist.

VI. Vollmachten

Wir bevollmächtigen die Herren Notare Prof. Dr. Heribert Heckschen und Prof. Dr. Oswald van de Loo sowie die Notariatsangestellten _____ - alle Hohe Straße 12 in 01069 Dresden - alle Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen, auch etwaige Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die im Zuge der Eintragung der hier angemeldeten und aus den dieser Anmeldung beigefügten Unterlagen ersichtlichen Tatsachen in das Handelsregister erforderlich oder zweckmäßig sind. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Jeder Bevollmächtigte darf allein handeln. Dem Handelsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

Diese Niederschrift nebst Anlagen wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterzeichnet.